

Satzung „Die Multivision“ e.V. Verein für Jugend- und Erwachsenenbildung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Name des Vereins lautet „Die Multivision“ und wird im Vereinsregister eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Hamburg.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- 2) Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins ist die Förderung der politischen und gesellschaftlichen Bildung, Aufklärung und Erziehung von Jugendlichen und der Erwachsenenbildung insbesondere durch Multivisionen.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur politischen und gesellschaftlichen Jugend- und Erwachsenenbildung.
 - b) den Austausch von Erkenntnissen und Erfahrungen im Bereich der Jugend- und Erwachsenenbildung durch Veranstaltungen, Fortbildungen und Veröffentlichungen.
 - c) Verbreitung von Veröffentlichungen und Publikationen für die politische und gesellschaftliche Bildung, Aufklärung und Erziehung sowie allgemeine Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.
 - d) Qualifikation und Weiterbildung für haupt- und ehrenamtlich tätige Personen in der politischen und gesellschaftlichen Bildung, Aufklärung und Erziehung.
- 4) Die Multivision will mit Veranstaltungen der politischen und gesellschaftlichen Bildung
 - a) demokratische Wertvorstellungen und Haltungen sowie die Kenntnisse über Gesellschaft und Staat, europäische und internationale Politik, einschließlich der politisch und sozial bedeutsamen Entwicklungen in Politik, Kultur, Wirtschaft, Technik und Wissenschaft vermitteln.
 - b) über gesellschaftliche und politische Vorgänge und Konflikte informieren und die eigene Urteilsbildung ermöglichen.
 - c) zur Beachtung der Pflichten und Verantwortlichkeiten gegenüber Mitmenschen, Gesellschaft und Umwelt sensibilisieren.
 - d) zur Mitwirkung an der Gestaltung einer Zivilgesellschaft anregen und zur Wahrnehmung eigener Rechte und Interessen ermutigen.
- 4) Die Multivision ist unabhängig gegenüber allen wissenschaftlichen, weltanschaulichen, politischen und religiösen Gruppen und Richtungen sowie gegenüber gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Einzel- und Gruppeninteressen.

5) Die Multivision bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie setzt sich ein für den Frieden, die soziale und ökologische Gerechtigkeit, für Völkerverständigung, Geschlechtergerechtigkeit und für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv zu unterstützen.
- 2) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben.**
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 4) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei wichtigem Grund oder wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt.
- 5) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Mit einer Beitragsanhebung ist eine sofortige Beendigung der Mitgliedschaft möglich.

§ 5 Fördermitglieder

- 1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Fördermitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand erworben.
- 3) Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung.
- 4) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands bei wichtigem Grund oder wenn ein Fördermitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat.
- 4) Die Fördermitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses des Vorstands. Mit einer Beitragsanhebung ist eine sofortige Beendigung der Fördermitgliedschaft möglich.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, mindestens jedoch alle zwei Jahre. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse (auch Email-Adresse) gerichtet ist.

2) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 10 % aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

4) Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von Absatz 3 eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich. Satzungsänderungen bedürfen der Schriftform und müssen mit der Einladung verschickt werden.

5) Beschlüsse werden in Protokollen festgehalten. Zu Beginn einer Mitgliederversammlung wird dazu ein/e Protokollant/in bestimmt.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan.

2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes sowie den gesamten Vorstand abwählen.

3) Die Mitgliederversammlung nimmt den vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und entlastet den Vorstand.

4) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung zu beschließen. Die Auflösung des Vereins kann jedoch nur in einer mit diesem Tagungsordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

5) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium oder Arbeitsgruppe angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann statt der zwei gewählten Rechnungsprüfer auch einen externen Rechnungsprüfer mit der Prüfung der

Kasse beauftragen werden. In diesem Fall ist der schriftliche Bericht der Mitgliederversammlung vorzulegen.

6) Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrags für Mitglieder fest.

§ 9 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus 3 bis 4 Personen, welche durch die Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern des Vereins gewählt werden. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen erhalten. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden von mehr als einem Vorstandsmitglied ist innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen auf der eine Nachwahl stattfindet.

2) Der Vorstand ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig und vertritt den Verein nach innen und außen, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.

3) Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Diese bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung; über Art und Umfang entscheidet der Vorstand. Die Vorstandsämter dürfen grundsätzlich auch von hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins ausgeübt werden.

4) Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer bestellen. Diese sind dann insbesondere für die disziplinarrechtliche und arbeitsrechtliche Führung der Hauptamtlichen Mitarbeiter sowie für die Führung des Rechnungswesens, der Buchhaltung und Abgabe von Steuererklärungen zuständig.

5) Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von der Hälfte der gewählten Mitglieder beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.

7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagungsordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Verein „Menschen voller Energie“ Liningstraße 28, 12359 Berlin, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß §2 zu verwenden.